



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches
Deutsch als weiteres Unterrichtsfach für das Lehramt für
die Primarstufe an der Universität - Gesamthochschule
Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 1997

urn:nbn:de:hbz:466:1-25567



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Deutsch
als weiteres Unterrichtsfach
für das Lehramt für die
Primarstufe
an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Vom 26. September 1997

30. September 1997

Jahrgang 1997
Nr. 14

STUDIENORDNUNG

für das Studium des Unterrichtsfaches

DEUTSCH

als

WEITERES UNTERRICHTSFACH

für das Lehramt für die

PRIMARSTUFE

an der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Vom 26. September 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV NW S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV NW S. 428), hat die Universität-Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Teil I: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzung	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Gliederung des Studiums	3
§ 5 Ziel des Studiums	4
§ 6 Studienberatung	5
§ 7 Anrechnung von Studienleistungen	5
§ 8 Prüfungsleistungen	5
Teil II: Besondere Bestimmungen (Deutsch als weiteres Unterrichtsfach, Primarstufe)	7
§ 9 Ziele und Inhalte des Studiums des Faches Deutsch	7
§ 10 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen	8
§ 11 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	10
§ 12 Aufbau und Abschluß des Hauptstudiums	11
§ 13 Schulpraktische Studien	12
§ 14 Sprachpraxis	12
Teil III: Schlußbestimmungen	13
§ 15 Übergangsbestimmungen	13
§ 16 Studienplan	13
§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung	13
Anhang: Studienplan	14

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe" umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium eines Unterrichtsfaches oder Lernbereiches und das Studium zweier weiterer Unterrichtsfächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch (weiteres Unterrichtsfach)

Der Studienordnung liegen zugrunde

- Das Gesetz über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220)
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754), geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der LPO vom 19. 11. 1996 (GV. NW. S. 524)

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

§ 3

Studienbeginn

Als Studienbeginn ist sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt sechs Semester (etwa 60 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 52 Semesterwochenstunden im Hauptstudium). Von diesem Studium entfallen etwa 28 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft, etwa 42 Se-

mesterwochenstunden auf das Schwerpunktfach (Unterrichtsfach oder Lernbereich) und jeweils etwa 21 Semesterwochenstunden auf die beiden weiteren Unterrichtsfächer. Jedes der Fächer Kunst, Musik und Sport ist, wenn es als Schwerpunktfach gewählt wird, mit etwa 45 Semesterwochenstunden, und wenn es als weiteres Unterrichtsfach gewählt wird, mit etwa 22,5 Semesterwochenstunden zu studieren. In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik oder Sport erhöht sich also die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden entsprechend um drei bzw. eineinhalb

- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Sie soll gemäß § 13 Abs. 1 LPO frühestens im 5. Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (3) Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von sechs Semestern sowie die Prüfungszeit von einem Semester
- (4) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport gilt gemäß § 16 LPO
 1. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Jahren zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO)
 2. Entweder kann zunächst mit einem größeren Anteil Kunst, Musik oder Sport (als Schwerpunktfach oder als weiteres Unterrichtsfach) und sodann die beiden anderen Fächer mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden; oder es können zunächst mit einem größeren Anteil die beiden anderen Fächer und sodann Kunst, Musik oder Sport (als Schwerpunktfach oder als weiteres Unterrichtsfach) mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluß der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit größerem Anteil studierten Fächern kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches bzw. dieser Fächer, beantragt werden
 3. Die Zulassung in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit geringerem Anteil studierten Fächern ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit größerem Anteil studierten Fächern unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise beantragt wird
 4. Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierenden mit Studium und Prüfung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit größerem Anteil studierten Fächern oder in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach bzw. in den zunächst mit geringerem Anteil studierten Fächern zu verbinden

§ 5

Ziel des Studiums

Durch das Studium sollen die Studierenden grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie gegebenenfalls künstlerisch-praktische Qualifikationen erwerben, sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Sie sollen insbesondere die

fachliche Eignung erwerben, um als Lehrerinnen oder Lehrer den Unterricht in der Primarstufe ordnungsgemäß erteilen zu können.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen, sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch Studienberaterinnen oder Studienberater, die vom Fachbereichsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung, der fachspezifischen Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 13 Abs. 4 LPO)
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 13 Abs. 2 LPO)
- (3) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten im Schwerpunktfach oder in Erziehungswissenschaft unter Einbeziehung didaktischer Fragen anzufertigen. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen
- (2) Im Schwerpunktfach, in einem der zwei weiteren Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen

- (3) Im Schwerpunktfach, in Erziehungswissenschaft und in dem weiteren Unterrichtsfach, in dem keine Arbeit unter Aufsicht angefertigt wurde, ist jeweils eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.
- (4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Faches und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Faches berücksichtigen.
- (5) In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen während des Hauptstudiums abzulegen. Im Fach Sport können fachpraktische Prüfungen auch schon im Grundstudium abgelegt werden.

Teil II: Besondere Bestimmungen **(Deutsch als weiteres Unterrichtsfach, Primarstufe)**

§ 9

Ziele und Inhalte des Studiums des Faches Deutsch

(1) Ziel des Studiums des Faches Deutsch im Studiengang Lehramt Primarstufe ist es, insbesondere die folgenden Fähigkeiten zu erwerben:

- 1 Überblickskenntnisse der deutschen Sprache und Literatur sowie Kenntnis der Lehr- und Lernvorgänge im Deutschunterricht und ihrer Bedingungen
- 2 Fähigkeiten zur Analyse von Sprache, Literatur, ihrer Medien und Unterricht
- 3 Fähigkeiten im Hinblick auf die Unterrichtsaufgaben, sich selbständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten und Lösungen zu finden

(2) Das Studium des Faches Deutsch gliedert sich in folgende Bereiche

- A Sprachwissenschaft
- B Literaturwissenschaft
- C Fachdidaktik
- D Sprachpraxis

Hinzu kommen die Schulpraktischen Studien.

(3) Die in Absatz (2) genannten Bereiche gliedern sich in folgende Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Sprachwissenschaft	<ol style="list-style-type: none">1 Theorien, Modelle, Methoden2 Beschreibungsebenen der deutschen Sprache3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte4 Historische Aspekte der deutschen Sprache5 Regionale und soziale Aspekte der deutschen Sprache6 Funktionale Aspekte der deutschen Sprache
B Literaturwissenschaft	<ol style="list-style-type: none">1 Theorien, Modelle, Methoden2 Gattungen und Formen3 Deutsche Literatur von den Anfängen bis ca 15004 Deutsche Literatur von 1500 bis ca 18005 Deutsche Literatur von 1800 bis zur Gegenwart6 Autorinnen und Autoren und Werke
C Fachdidaktik	<ol style="list-style-type: none">1 Theorien, Modelle, Methoden2 Curriculum Deutsch3 Lehr- und Lernprozesse

D Sprachpraxis

(4) Ziele der Studien in den Teilgebieten

Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A und B und in zwei Teilgebieten des Bereiches C nachzuweisen, ferner Studien im Bereich D

Die Studien in den Teilgebieten der Bereiche A und B stellen sicher, daß die Studierenden vertiefte Kenntnisse in der synchronen Beschreibung der deutschen Sprache und auch durch eigene Lektüre Kenntnisse literarischer Werke mindestens einer Epoche gewinnen

Die Studien in den Teilgebieten des Bereiches C sichern Überblickskenntnisse in der Didaktik des Unterrichtsfaches Deutsch, ferner vertiefte Kenntnisse in der Didaktik des Anfangsunterrichts und in ausgewählten Gegenständen des Unterrichts in der Primarstufe

Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß die Kandidatin oder der Kandidat sicher und artikuliert sprechen kann.

(5) Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten ist den Veranstaltungsankündigungen im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Die Lehrveranstaltungen sind entweder Pflichtveranstaltungen (= P) oder Wahlpflichtveranstaltungen (= WP)

§ 10

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

(1) Übergreifende Veranstaltungen

(Sie können in jeder Phase des Studiums besucht werden)

- a) Vorlesung (V): Diese Veranstaltung dient der Einführung in einen größeren Gegenstands- oder Problembereich sowie der umfassenden Orientierung. Sie stellt die Themen anderer Veranstaltungen in größere Zusammenhänge. Sie soll Rückfragen und die kritische Diskussion des Dargebotenen ermöglichen oder durch weitere Veranstaltungen (z. B. Diskussionsgruppen, Übungen, Pro- und Hauptseminare) ergänzt werden.
- b) Übung (Ü): Sie dient dem Erwerb und der Erprobung von Arbeitstechniken des Faches oder der intensiven Lektüre. Die Form der Übung ist vorwiegend durch praktische Arbeitsaufgaben gekennzeichnet. Auch Sprachkurse und andere Veranstaltungen, die zum Erwerb von Wissen und zur Festigung von Fähigkeiten beitragen sollen, sind als Übung gekennzeichnet.
- c) Seminar (S): Aufgaben und Arbeitsstil eines Seminars sind analog zu den unten beschriebenen Veranstaltungsarten Proseminar und Hauptseminar zu sehen. Es setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums nicht voraus, obligatorische Veranstaltungen.

gen wie Erstlesen, Erstschreiben und Rechtschreibung werden in der Regel in dieser Form angeboten.

(2) Sprachpraxis:

Studien im Bereich Sprachpraxis sind obligatorisch im Grund- oder Hauptstudium; es sind vor allem Übungen zur Stimmbildung und Artikulationstechnik, die gewährleisten, daß die Studierenden die deutsche Standardsprache sicher und artikuliert sprechen können (vgl. auch § 14).

(3) Veranstaltungen des Grundstudiums:

- a) Einführungsseminar (ES) Obligatorische Veranstaltung im Grundstudium zur Einführung in die Systematik und Historik, in Fragestellung und Methoden der Teilbereiche des Faches und in das wissenschaftliche Arbeiten
- b) Proseminar (PS) Veranstaltung im Grundstudium, die der Hinführung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten dient (kann bei besonderem Interesse oder Ausweitungabsichten auch im Hauptstudium besucht werden) Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch Diskussion, mündliches oder schriftliches Referat und Thesenvorlage Die Arbeit in Kleingruppen wird empfohlen

(4) Veranstaltungen des Hauptstudiums

- a) Hauptseminar (HS) Die Teilnahme am Hauptseminar setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Es dient der Bewältigung begrenzter wissenschaftlicher Aufgaben und soll die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch Diskussion, mündliches oder schriftliches Referat und Thesenvorlage. Die Arbeit in Kleingruppen wird empfohlen.
- b) Kolloquium (K) Veranstaltung, in der besondere eingegrenzte Probleme von Forschung und Lehre behandelt und diskutiert werden. In besonders angekündigten Kolloquien für Examenskandidatinnen oder Examenskandidaten sollen Studierende, die unmittelbar vor dem Examen stehen, die Gelegenheit erhalten, mit Prüferinnen oder Prüfern über inhaltliche und formale Aspekte der Prüfung, über Probleme der Vorbereitung von Teilgebieten und über die Anfertigung von Examensarbeiten zu diskutieren.
- c) Oberseminar (OS) Im Oberseminar werden von einem begrenzten Teilnehmerkreis besondere Probleme der Forschung behandelt und diskutiert, die Teil umfassender Projekte sein können (z. B. Editionsprojekte).
- d) Schulpraktische Studien (P): Dieses Fachpraktikum ist eine obligatorische Veranstaltung des Grund- oder Hauptstudiums, in der auf der Grundlage von vorausgegangenen Studien im erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Teilstudium Unterrichtseinheiten für den Deutschunterricht geplant und erprobt werden (vgl. auch § 13).

(5) Die Veranstaltungen im Fach Deutsch haben in der Regel einen Umfang von 2 SWS

Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium für das Fach Deutsch im Studiengang Lehramt Primarstufe als weiteres Unterrichtsfach umfaßt in der Regel etwa 11 SWS und dauert 3 Semester. Davon müssen in den Bereichen A, B, C und D folgende Veranstaltungen besucht werden:

- A Sprachwissenschaft: 1-2 SWS Einführungsseminar (P)
- B Literaturwissenschaft: 1-2 SWS Einführungsseminar (P)
- A/B Sprach-/Literaturwissenschaft: 2 SWS Proseminar (WP)
- C Fachdidaktik: 1-2 SWS Einführungsseminar (P) + 2 SWS Proseminar (WP)
- D Sprachpraxis: 2 SWS (Sprecherziehung) (WP)
(kann auch im Hauptstudium absolviert werden)

Zusätzlich müssen 2 SWS Erstlesen/Erstschreiben und 2 SWS Rechtschreibunterricht im Grundstudium oder Hauptstudium absolviert werden

Zu Beginn des Studiums ist ein Sprechtest zu absolvieren, der dann für den Abschluß des Grundstudiums nachzuweisen ist

Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein (§7 Abs. 5 LPO)

- (2) Leistungsnachweise für Deutsch als weiteres Unterrichtsfach

In dem Bereich C (Fachdidaktik) ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, der sich aus der erfolgreichen Teilnahme an dem Einführungsseminar und einem Proseminar zur Fachdidaktik zusammensetzt

Ein zweiter Leistungsnachweis ist durch die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungen in A (Sprachwissenschaft) und B (Literaturwissenschaft) und die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar in A oder B zu erbringen

Die erfolgreiche Teilnahme an Einführungsveranstaltungen wird nachgewiesen durch

- Klausur im Umfang von 60-80 Minuten oder
- dazu gleichwertige begleitende Hausaufgaben einschließlich der mündlichen Vorstellung der Ergebnisse in den Sitzungen

Die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren wird nachgewiesen durch

- Klausur im Umfang von 60-80 Minuten oder
- dazu gleichwertige schriftliche Hausarbeit oder
- dazu gleichwertiges schriftliches Referat oder
- dazu gleichwertige schriftliche Hausarbeit mit schriftlichem Referat

Näheres regeln die verantwortlichen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung

Im Fach Deutsch als weiterem Unterrichtsfach entfällt die Zwischenprüfung

Über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird eine Bescheinigung ausgestellt

§ 12

Aufbau und Abschluß des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium im Fach Deutsch als weiteres Unterrichtsfach hat einen Umfang von in der Regel etwa 10 SWS. Das Studium ist in 2 Teilgebieten (in der Regel 4 SWS) nachzuweisen

1 Teilgebiet aus Bereich A (Sprachwissenschaft) oder aus Bereich B (Literaturwissenschaft)

1 Teilgebiet aus Bereich C (Fachdidaktik)

- (2) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise für Deutsch als weiteres Unterrichtsfach

Ein Leistungsnachweis ist aus dem Bereich C vorzulegen, und zwar aus einem der Teilgebiete C3 oder C4

Zusätzlich ist ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen. Wenn der Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet C3 vorgelegt wird, ist der qualifizierte Studiennachweis aus dem Bereich B vorzulegen. Wenn der Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet C4 vorgelegt wird, ist der qualifizierte Studiennachweis aus dem Bereich A vorzulegen.

Die Anforderungen an Leistungsnachweise sind bestimmt durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff. Die Erbringungsformen sind

- Klausur im Umfang von 60-80 Minuten oder
- dazu gleichwertige schriftliche Hausarbeit oder
- dazu gleichwertiges schriftliches Referat oder
- dazu gleichwertige schriftliche Hausarbeit mit schriftlichem Referat

Die Anforderungen an qualifizierte Studiennachweise beschränken sich auf die Feststellung, ob sich die Studierenden jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet haben. Die Erbringungsformen sind

- Klausur im Umfang von 60-80 Minuten oder
- dazu gleichwertiges schriftliches Referat oder
- dazu gleichwertige Protokolle, Unterrichtsvorbereitungen und Unterrichtsberichte

Über den erfolgreichen Abschluß des Studiums wird eine Bescheinigung, die bei der Meldung zur Staatsprüfung mit einzureichen ist, ausgestellt.

§ 13

Schulpraktische Studien

- (1) In das Studium im Studiengang Deutsch Primarstufe sind Schulpraktische Studien im Umfang von mindestens 2 SWS einzubeziehen

- (2) Die Schulpraktischen Studien werden in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums oder im Rahmen eines mehrwöchigen Blockpraktikums durchgeführt. Das semester-

begleitende Tagespraktikum wird als mindestens 2-stündige Lehrveranstaltung durchgeführt und von Lehrenden der Hochschule und/oder Mentoren an Grundschulen betreut.

§ 14

Sprachpraxis

In dem Bereich Sprachpraxis (Sprecherziehung) ist ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen, der im Grund- oder Hauptstudium erworben werden kann. Beratung und ggf. Zuweisung zu entsprechenden Lehrveranstaltungen erfolgt in einem Sprechtest, der zu Beginn des Grundstudiums zu absolvieren ist

Teil III: Schlußbestimmungen

§ 15

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, deren Studienbeginn oder deren Eintritt ins Hauptstudium im Wintersemester 1997/98 oder später liegt. Studierende mit Studienbeginn ab WS 94/95, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, soweit sie sich auf die neugefaßten Bestimmungen einstellen konnten. Dies gilt entsprechend für das Hauptstudium unter der Voraussetzung, daß diese Studienordnung vor dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Kraft getreten ist.

§ 16

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung hat das Fach Deutsch einen Studienplan aufgestellt, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzugefügt ist.

§ 17

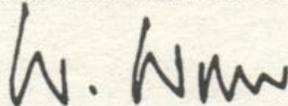
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 01.10.1997 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches 3 vom 20.09.1995 und des Senats der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 02.07.1997.

Paderborn, den 26. September 1997.

Der Rektor
der Universität-Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Anhang Studienplan

STUDIENPLAN

(Deutsch als weiteres Unterrichtsfach, Primarstufe)

(In Klammern Anzahl der Semesterwochenstunden der jeweiligen Veranstaltungsart; vgl. § 10)

Semester	GRUNDSTUDIUM (11 SWS)		
1.	Einführung Literaturwissenschaft	(P)	(ES 1-2)
	Einführung Fachdidaktik	(P)	(ES 1-2)
	Sprechtest	(P)	
2	Einführung Sprachwissenschaft	(P)	(ES 1-2)
	Proseminar Fachdidaktik	(WP)	(PS 2)
3	Sprachpraxis	(WP)	(S 2)
	Proseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	(WP)	(PS 2)
HAUPTSTUDIUM (10 SWS)			
4	Seminar Erstlesen/Erstschreiben	(P)	(S 2)
	Schulpraktische Studien	(P)	(P 2)
5	Seminar Rechtschreibunterricht	(P)	(S 2)
	Hauptseminar Fachdidaktik (C3 oder C4)		(WP) (HS 2)
6	Hauptseminar Literatur- oder Sprachwissenschaft	(WP)	(HS 2)